

die Parteien und alle auf Seiten der Parteien im Zivilprozess auftretenden Akteure wie deren Advokaten oder sonstige Vertreter infrage.¹⁷⁸

Zweckloses Verhalten im Zivilprozess ergab sich denklogisch als dritte Möglichkeit und betraf in erster Linie das Gericht im Zivilprozess. Dass das Gericht sich zweckwidrig verhielt, war durchaus möglich und stets zu unterbinden. Allerdings waren Zweckwidrigkeiten auf Seiten des Gerichts viel seltener als bei den Parteien, da es hierzu keine Anreize hatte. Denn das Gericht als staatliche Institution verfolgte staatliche Ziele und hegte für die Folgen zweckwidrigen Verhaltens nicht dasselbe starke und persönliche Interesse wie die Parteien. Demgegenüber war das Gericht im Gegensatz zu den Parteien, denen es das Gesetz der Wirtschaftlichkeit als Privatpersonen verbot, anfälliger für zweckloses Verhalten. Dieses meinte ein gerichtliches Tätigwerden, das zwar nicht zweckwidrig, allerdings ebenso nicht zweckgemäss oder zweckdienlich war und dadurch unnötig und somit aus prozessökonomischer Sicht wiederum zu vermeiden war. Denn dem Leitgedanken der Zweckmässigkeit zufolge mussten sämtlicher Arbeits- und Zeitaufwand, mussten alle Kosten sowie Formalitäten, die nicht den anerkannten Zwecken des Zivilprozesses dienten und durch sie gerechtfertigt waren, ersatzlos entfallen.¹⁷⁹

e) Relativität

Den prozessökonomischen Leitgedanken der *Relativität* berücksichtigte Klein für alle prozessualen Einrichtungen, welche die Hürde der Zweckmässigkeit und Zweckdienlichkeit gemeistert hatten. Er legte der Zivilprozessordnung eine «Relativität der einzelnen Prozesseinrichtungen»¹⁸⁰ zugrunde, so dass ein zu leistender Aufwand jeweils in einem angemessenen Verhältnis zu der Bedeutung stehen sollte, die eine Prozesseinrichtung mit Blick auf den gesamten Zivilprozess hatte.¹⁸¹ So sollten beispielsweise Inzidenzpunkte und Zwischenfragen im Gegensatz zur Hauptsache mit deutlich weniger Aufwand und schneller abgehandelt

178 Vgl. Klein, Zivilprozeß, S. 255; siehe hierzu unten unter § 9/III./4./b).

179 Vgl. Klein, Bericht, S. 75 f.

180 Klein, Bemerkungen CPO, S. 190.

181 Vgl. Klein, Bemerkungen CPO, S. 190; Klein, Gesetzentwürfe, S. 31 m. N. Vgl. auch Walker, Vergleich, S. 272.